

Stand: 8. Juli 2020

Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021

- 1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7. Verfahren**
 - 7.1 Anmeldung**
 - 7.2 Antragstellung**
 - 7.3 Bewilligung**
 - 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**
 - 7.5 Verwendungsnachweisverfahren / Controlling**
 - 7.6 Zu beachtende Vorschriften**
- 8. Inkrafttreten, Befristung**

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

Ziel des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 ist die Schaffung und die Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege durch Förderung entsprechender Investitionen. Hierfür stehen dem Freistaat Thüringen insgesamt 23.780.112,00 € an Bundesmitteln zur Verfügung.

Zur Beurteilung der Zielerreichung wird als Indikator die Anzahl der bewilligten und zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt zugrunde gelegt.

Dabei sind zusätzliche Betreuungsplätze solche, die neu entstehen oder vorhandene ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden.

Das Land gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022) und das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom2020 (BGBl. I. S.....) geändert und mit Kapitel 5 Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 angefügt,
- die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere §§ 23 und 44 und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nach dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen sind,
- das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49 a.
- Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X),
- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das für die Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 zuständige Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Bewilligungsbehörde) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorgelegten Bedarfspriorisierung (Prioritätenliste).

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt.

Investitionen in diesem Sinne sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und/oder Ausstattungsmaßnahmen einschließlich der mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

Neu- oder Erweiterungsbauten müssen barrierefrei gestaltet werden. Die technischen Baubestimmungen für die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden (DIN-18040-1 in der jeweils geltenden Fassung) sind dabei einzuhalten.

Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

Bei der Bildung solcher Abschnitte muss bei der Planung des ersten Bauabschnitts sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne vertretbare Mehrkosten angefügt werden können.

Es können nur Investitionen Berücksichtigung finden, die im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags.

Die Vorhaben sind bis zum 30. Juni 2022 abzuschließen, die Mittel können bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen werden.

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Weg der Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden. Satz 3 bleibt unberührt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- für Investitionen an Kindertageseinrichtungen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt die Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften und
- für Investitionen in die Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt die Landkreise und kreisfreien Städte.

Zuwendungsempfänger dürfen die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nach Maßgabe Nr. 12 der VV zu § 44 ThürLHO als Erstempfänger an Dritte per Zuwendungsbescheid weitergeben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen und Terminen kann eine Zuwendung nur gewährt werden, wenn der Antragsteller schriftlich versichert, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist sowie termingerecht durchgeführt und abgerechnet wird. Ist das Vorhaben ein Bestandteil einer Gesamtinvestitionsmaßnahme, hat sich die Erklärung auf die Gesamtinvestitionsmaßnahme zu beziehen.

Für das Vorhaben und die Einrichtung sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften für Planung, Vergabe, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten. Bau- oder betriebstechnische Auflagen sowie entsprechende fachliche Empfehlungen sollen ebenfalls beachtet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Projektförderung wird im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben gewährt.

Sie ermäßigt sich abweichend von Ziffer 2.1. der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO nur, wenn der Betrag der Zuwendung 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben überschreitet.

Ein Vorhaben an einer Kindertageseinrichtung wird nur gefördert, wenn die Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie 25.000,00 € brutto übersteigen wird.

Ziffer 2 Satz 3 bleibt unberührt.

Zur Deckung der Gesamtausgaben in Kindertageseinrichtungen können ebenso Mittel aus der Infrastrukturpauschale nach § 21 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) eingesetzt werden.

Die Aufteilung der dem Freistaat Thüringen beim Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 zur Verfügung stehenden Mittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt entsprechend der Anzahl der unter sechsjährigen Kinder am Stichtag 31. Dezember 2019.

	Bundesmittel (gesamt)
LK Altenburger Land	865.306,75 €
LK Eichsfeldkreis	1.275.040,25 €
LK Gotha	1.509.670,25 €
LK Greiz	962.634,75 €
LK Hildburghausen	665.002,25 €
LK Ilm-Kreis	1.177.929,50 €
LK Kyffhäuser	735.825,75 €
LK Nordhausen	919.184,75 €
LK Saale-Holzland	911.798,25 €
LK Saale-Orla	834.022,75 €
LK Saalfeld-Rudolstadt	1.048.014,00 €
LK Schmalkalden-Meiningen	1.324.138,75 €

LK Sömmerda	784.489,75 €
LK Sonneberg	542.256,00 €
LK Unstrut-Hainich	1.193.354,25 €
LK Wartburgkreis	1.317.621,25 €
LK Weimarer Land	977.625,00 €
Stadt Eisenach	487.291,75 €
Stadt Erfurt	2.671.523,25 €
Stadt Gera	1.018.033,50 €
Stadt Jena	1.402.783,25 €
Stadt Suhl	336.737,50 €
Stadt Weimar	819.249,75 €
Gesamt	23.780.112,00 €

Im Laufe der Förderperiode von einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten nicht oder nicht vollständig ausgeschöpfte Teilbeträge kommen den übrigen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zugute. Beginnend mit demjenigen Landkreis oder derjenigen kreisfreien Stadt mit der größten Anzahl von Kindern unter drei Jahren werden in absteigender Folge deren verfügbare Mittel mit einem Höchstbetrag von bis zu 100.000,00 € aufgestockt.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Teile der Einrichtung, die nicht deren Zweckbestimmung dienen
- Abbruchmaßnahmen, sofern diese alleiniger Zweck der Zuwendung sein sollen (Kostengruppe 212 – DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung)
- der Wert des Baugrundstücks (Kostengruppe 110 – DIN 276))
- nicht maßnahmebedingte Bauunterhaltung und Instandsetzung
- Kosten für Grunderwerb und aufstehende Gebäude sowie damit verbundene Nebenkosten (Kostengruppe 120 DIN 276)
- Kosten für die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Kostengruppe 760 - DIN 276)
- Kosten für die öffentliche Erschließung, Ausgleichsabgaben und Übergangsmaßnahmen (Kostengruppe 220,240, und 250 lt. DIN 276-19)
- Umsatzsteuer, sofern der Antragssteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- Kosten für Rechtsberatung und Rechtsbeistand.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, öffentlich angemessen auf die Bundesförderung hinzuweisen.

Die Beteiligung der zuständigen technischen Bauverwaltung richtet sich nach den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau), Anlage 5 zur VV zu § 44 ThürLHO. Von einer Beteiligung wird bei der Zuwendung unter 1,5 Mio. Euro gemäß VV Nr. 6.1 zu § 44 ThürLHO abgesehen.

Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie vor Ablauf nachstehend benannter Bindungsfristen anderweitig verfügt, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen über die vollständige oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung zu entscheiden. Dabei ist von einer Zweckbindung:

- bei Neubaumaßnahmen von 20 Jahren (wenn der Anschaffungswert 50.000,00 Euro übersteigt),
- bei Modernisierung und Sanierung von 15 Jahren und
- bei sonstigen beweglichen Gegenständen von zehn Jahren

auszugehen, so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände regelmäßig um fünf, sieben bzw. zehn von Hundert der Zuwendung mindert. In besonders begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Der dem Land entstehende Rückzahlungsanspruch ist vom Tage an, von dem an die Gegenstände nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden oder von dem an über diese vor Ablauf der Bindungsfrist anderweitig verfügt wird, nach § 50 Abs. 2 a SGB X mit fünf von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes – SubvG – (insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug – und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2 - 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er / sie sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

7. Verfahren

7.1 Anmeldung

Die Anmeldung für Zuwendungen aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 erfolgt beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Verwendung der durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Vordrucke.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- prüft die Anmeldung auf Vollständigkeit,
- beurteilt diese fachlich; auch hinsichtlich der Dringlichkeit des Vorhabens und
- ordnet dem Vorhaben unter Beachtung des Umfangs der für seinen Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stehenden Bundesmittel (vgl. Ziffer 5.), des Bedarfsplans nach § 20 ThürKigaG sowie der Dringlichkeit des Vorhabens eine Prioritätsstufe im Rahmen der Prioritätenliste zu.

Jede Anmeldung besteht aus:

- einem von der Kommune, von der Elternvertretung und vom Träger der Einrichtung unterschriebenen Anmeldevordruck, in dem die konkrete Maßnahme beschrieben wird und der einen Ausgaben- und Finanzierungsplan enthält,

- einer zusätzlichen Begründung für den Fall, dass mit der Maßnahme Plätze nicht neu geschaffen, sondern erhalten werden sollen, die ohne die geplante Investition wegfallen würden (z. B. Auflagen, die zur Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis erfüllt werden müssen),
- Unterlagen, die die Ausgaben begründen (z. B. Baukosten nach DIN 276, Angebote, Katalogauszüge),
- Nachweis der Eigenmittel des Zuwendungsempfängers
- Verbindliche schriftliche Bestätigung über die Übernahme und Höhe des Finanzierungsanteils Dritter
- Kopie der aktuellen Betriebserlaubnis bzw. Pflegeerlaubnis, soweit nicht der Neubau einer Kindertageseinrichtung bzw. die Neueinrichtung einer Tagespflegestelle geplant ist.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt die vollständigen Anmeldungen samt seiner Stellungnahmen zur jeweiligen Dringlichkeit des Vorhabens sowie seine Prioritätenliste bis zum **31. Dezember 2020** bei der Bewilligungsbehörde vor.

7.2 Antragstellung

Aufgrund der Anmeldungen fordert die Bewilligungsbehörde diejenigen Kommunen zur Antragstellung auf, die gemäß der Prioritätenliste und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aussicht auf Förderung haben und entscheidet auf der Grundlage der Prioritätenliste über die Förderung.

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung eines von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Vordrucks.

Die Bewilligungsbehörde kann zur Unterstützung der Entscheidungsfindung vom Antragsteller oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitere Dokumente oder Stellungnahmen anfordern.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten von der Bewilligungsbehörde eine Mitteilung über die in ihrem Zuständigkeitsbereich geförderten Vorhaben.

7.3 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Für den Antrag ist der entsprechende Vordruck zu verwenden. Die Auszahlung gilt als Vorschuss für Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger für die folgenden zwei Monate erbringen wird.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Die Verwendung der bewilligten Mittel ist gegenüber der von der Bewilligungsbehörde mit der Prüfung beauftragten Stelle nachzuweisen. Abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-Gk haben die Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

